ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Senat 3

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN MEHRERER LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht.
Die Medieninhaberin von „heute.at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „Heute" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Georg Karasek und seine Mitglieder Mag. Michael Jungwirth, Dr. Daniel Lohninger, Mag. Michael Prock, Mag.ª Heide Rampetzreiter, Günther Schröder, Sandra Walder und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 02.10.2026 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„DJ Digitale Medien GmbH"**, Walfischgasse 13, 1010 Wien, als Medieninhaberin von **„heute.at"**, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Österreicherin (39) stirbt bei Vergewaltigungsserie"**, erschienen am 09.09.2026 auf **„heute.at"**, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse**.

BEGRÜNDUNG

Im Artikel wird berichtet, dass „[w]as zunächst wie ein tödlich verlaufener ‚Sex-Unfall'" gewirkt habe, sich als erschütterter Kriminalfall entpuppt habe. Unter Berufung auf die „Kronen Zeitung" heißt es, dass eine 39-Jährige aus Oberösterreich über längere Zeit von ihrem Ehemann betäubt und von anderen Männern sexuell missbraucht worden sei, wofür der Mann teilweise 500 Euro verlangt haben soll. Er und ein weiterer 51-jähriger Beschuldigter säßen in U-Haft, gegen weitere Verdächtige werde ermittelt, auf die Unschuldsvermutung werde verwiesen. Weiters wird berichtet, dass in der Nacht vom 25. auf den 26. Juni Polizei und Rettung zu einem Haus in Marchtrenk gerufen worden seien, da die Tochter die Mutter leblos aufgefunden habe, der Ehemann habe damals 1,88 Promille gehabt und zunächst „von einem Unfall beim ‚harten Sex'" gesprochen. Die Behörden seien zunächst nicht von einer vorsätzlichen Tötung ausgegangen, er sei auf freiem Fuß geblieben. Die Obduktion habe jedoch massive Verletzungen ergeben, woraufhin die Ermittlungen eine neue Richtung genommen hätten. Nach ihrem Tod solle er das Wasserbett entsorgt und eine App von seinem Handy gelöscht haben, später sei er festgenommen worden. Die Auswertung digitaler Daten habe die Ermittler auf den Verdacht gebracht, dass die 39-Jährige bereits zuvor wiederholt betäubt und missbraucht worden sein könnte, heißt es unter Berufung auf die "Krone".
Besonders brisant sei, dass er einen Tag vor dem Tod „wie kann man jemanden betäuben hausmittel" über Google gesucht habe, bei der Handyauswertung seien die Behörden auf zahlreiche Nachrichten zwischen dem Ehemann und einem 51-jährigen Mann aus der Nachbarschaft gestoßen, der ebenfalls in Untersuchungshaft sitze.
Unter der Zwischenüberschrift „Chats belasten die Verdächtigen" wird berichtet, dass die beiden laut Krone wiederholt über den mutmaßlichen Missbrauch gesprochen hätten, wobei mehrere der brutalen Nachrichten im Artikel zitiert werden. Die Tatverdächtigen haben sich dem Artikel zufolge über die Art und Weise, wie sie das Opfer misshandeln, ausgetauscht. Darüber hinaus haben sie sich am Leid des Opfers erfreut; in den Chats wird auch beschrieben, wie genau Gewalt gegen das Opfer ausgeübt wurde.

Der Chefredakteur von „heute.at" hält in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Redaktion aufgrund der Brutalität der Tat und den Parallelen zum Fall Pelicot in Frankreich dazu entschlossen habe, unter Zitierung der „Kronen Zeitung" diese Geschichte zu übernehmen – allerdings ohne die Lichtbildnisse von Täter und Opfer aus dem Ermittlungsakt. Der Chatverlauf sei nicht abgebildet worden, es seien exemplarisch einige Passagen, die keine Rückschlüsse auf die Identität des Opfers zulassen, zitiert worden – auch, um die Abscheulichkeit des Verbrechens für eine breite Leserschaft greifbar zu machen. In seiner Dimension sei dieser Fall in der jüngeren österreichischen Kriminalgeschichte singulär.

Aus all diesen genannten Gründen könne der Chefredakteur den Vorwurf von Verstößen gegen Persönlichkeitsschutz und Intimsphäre des Opfers in keinster Weise nachvollziehen.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Femizide bzw. Gewalttaten gegen Frauen für die Allgemeinheit von Interesse sind. Aus dem öffentlichen Interesse an der Berichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz der Opfer missachtet werden darf (Punkt 5 des Ehrenkodex). Schließlich darf auch nicht das Leid, das die nahen Angehörigen der Opfer erfahren, durch die Berichterstattung vergrößert werden (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I sowie u.a. die Entscheidungen 2015/002, 2020/253, 2020/292 und 2022/120).

Im vorliegenden Fall wurde eine Reihe von brutalen Chat-Nachrichten der mutmaßlichen Täter veröffentlicht (siehe auch Entscheidung 2026/360A), in denen der Missbrauch detailliert beschrieben und das Opfer verhöhnt wird, in einigen Nachrichten kommt auch die Freude der mutmaßlichen Täter am Leid des Opfers zum Ausdruck. Es werden Gewalthandlungen gegen das Opfer beschrieben.

Der Senat stimmt mit dem Chefredakteur von „heute.at“ darin überein, dass der vorliegende Kriminalfall außergewöhnlich und besonders abscheulich ist. Das rechtfertigt jedoch nicht die Veröffentlichung zahlreicher brutaler Chatnachrichten im Wortlaut.

Wenn sich das Medium schon dafür entscheidet, eine brutale Chat-Nachrichten wörtlich zu veröffentlichen, wäre es nach Meinung des Senats jedenfalls erforderlich gewesen, die Entscheidung des Mediums dafür zu begründen und die Brutalität des Falles in Zusammenhang mit dem gesellschaftspolitischen Thema „Gewalt gegen Frauen“ zu bringen. Die Tat hätte also entsprechend kontextualisiert werden müssen. Ohne diese Einordnung tritt der Effekt des Auf- und Wachrüttelns der Öffentlichkeit nach Ansicht des Senats gegenüber den Sensationsinteressen mancher Leserinnen und Leser in den Hintergrund.

Wäre eine einzelne brutale Chat-Nachricht als wörtliches Zitat herausgegriffen und kontextualisiert worden, hielte es der Senat für diskussionswürdig, dem Argument, dass dadurch die Öffentlichkeit aufgerüttelt wird, etwas abzugewinnen. Der Senat betont noch einmal, dass dafür jedoch eine einzelne brutale Nachricht ausgereicht hätte.

Beim vorliegenden Bericht überwiegen nach Auffassung des Senats folglich eindeutig die Persönlichkeitsinteressen des Opfers gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse. Die Vielzahl der im Artikel zitierten, zwischen den Tatverdächtigen ausgetauschten brutalen Chat-Nachrichten stellt einen klaren Eingriff in die Menschenwürde des Opfers dar. Die Menschenwürde betrifft den Kernbereich des Persönlichkeitsschutzes. Aus Respekt gegenüber dem Opfer hätten die zahlreichen brutalen Chatnachrichten zumindest umschrieben werden müssen. Die Grausamkeit der Taten wäre den Leserinnen und Lesern auch so klar gewesen.

Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis des Presserats verletzt die Veröffentlichung der zahlreichen brutalen Chatnachrichten auch die Intimsphäre des Opfers (Punkt 6.1 des Ehrenkodex; Entscheidungen 2022/264; 2023/010; 2023/125; 2024/235) An dieser Stelle weist der Senat noch darauf hin, dass die Menschenwürde und die Intimsphäre auch postmortal Schutz genießen (Entscheidungen 2011/78; 2016/147; 2022/96; 2025/174 B).

Für den Senat liegt es auf der Hand, dass das Medium über diesen außergewöhnlichen Kriminalfall mit mehr Zurückhaltung hätte berichten müssen.

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre)** des Ehrenkodex fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die **„DJ Digitale Medien GmbH“** aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.**

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 3
Vorsitzender Dr. Georg Karasek
02.10.2026